

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 25. November 2021

Dossier Nr 8164, «Tagesschau» bzw. «SRF News» vom 19. November 2021 – «Staatlich angeordnete Impfpflicht»

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 21. November 2021 beanstanden Sie obige Sendungen wie folgt:

«Der Beitrag zu einer möglichen Impfpflicht in der Schweiz, die Ausführungen von Frau Professor Kerstin Noelle Vokinger verstösst gegen das Sachgerechtigkeitsgebot. Die ausführenden Professorin verneint, dass in der Schweiz ein Impfzwang/-Gebot eingeführt werden kann. Das Sachgerechtigkeitsgebot hätte mindestens verlangt, dass auch eine gegenteilige Meinung hätte präsentiert werden müssen.»

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz, EPG) sieht im Kapitel 4 „Verhütung“ unter Abschnitt 2 „Impfungen“ in Artikel 22 vor: „Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern erhebliche Gefahr besteht.“

Das Sachgerechtigkeitsgebot wurde sträflich verletzt, indem man dem Zuseher der Hauptausgabe der Tagesschau nicht über diese Formulierung im EPG hingewiesen hat. Für den Zuseher ist es unerheblich, ob die Regierung, der Bundesrat die Möglichkeit hat so eine Massnahme zu verfügen oder die Kantonsregierungen. Wie die Bevölkerungsgruppen dann eingeteilt würden (beispielsweise über 18- oder über 30-Jährige) lässt das Gesetz nämlich völlig offen.

Ob eine Impfpflicht einem Obligatorium gleichzusetzen ist oder nicht ist doch für den Bürger auch unerheblich.

Die Unterlassung auf den Hinweis auf das EpG, das nicht Zulassen einer gegenteiligen Meinung ist eine beispiellose Desinformation des Sendegefässes von SRF welches nach wie vor am meisten Zuseher erreicht.

Der Umstand, dass wir in 2 Wochen einen umstrittenen Urnengang - zwar nicht über das EpG, aber doch über weitere Grundrechtseinschränkungen - tätigen lässt hier den Verdacht zu, dass BEWUSST desinformiert wird, respektive nicht objektiv dargestellt wird.

Ich erwarte - geschätztes Ombudsgremium - dass in diesem Falle nicht erst in 40 Tagen wie sonst üblich sondern noch vor dem 28. November 2021 hier eine Richtigstellung, eine Gegendarstellung im Sendegefässes „Tagesschau Hauptausgabe“ vorgenommen wird.»

Die Redaktion hat folgende Stellungnahme verfasst:

Vorab ist anzumerken, dass der Beitrag nicht etwa im Zusammenhang mit der anstehenden Abstimmung ausgestrahlt worden ist (und darauf auch keinen Bezug genommen hat), sondern im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen in Österreich.

Ein genereller «Impfzwang» resp. eine generelle «Impfpflicht» (also eine, die für alle gilt) ist in der Schweiz vor dem geltenden Recht nicht möglich. Die Expertin erwähnt zu Recht, dass dafür eine gesetzliche Grundlage fehlt. Die Expertin verweist auch auf die Gesetzesmaterialien, die explizit erwähnen, dass ein solcher Impfzwang unter geltendem Recht rechtswidrig wäre. Hier handelt es sich nicht um eine politische Meinung, sondern um eine für das Publikum nachvollziehbare und durch das geltende Recht und die Materialien belegte Aussage einer Rechtsexpertin. Das Präsentieren einer «*gegenteiligen Meinung*», wie der Beanstander meint, war deshalb nicht erforderlich.

Der Beanstander verweist auf Artikel 22 des Epidemiengesetzes. Dieser lautet:

Art. 22 EpG: Obligatorische Impfungen

«Die Kantone können Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, von besonders exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären, sofern eine erhebliche Gefahr besteht.»

Es ist also richtig, dass die Kantone unter bestimmten Voraussetzungen zum Beispiel bestimmte Berufsgruppen zum Impfen verpflichten können. Dies führt die Expertin in ihrer zweiten Antwort aus. Wörtlich sagte sie: *“Was der Staat machen kann, er kann gewisse Massnahmen vorsehen, z.B. gewisse Berufsgruppen, die exponiert sind, zum Beispiel im Gesundheitswesen. Dass je nachdem diejenigen, die nicht geimpft sind, eine andere Tätigkeit ausüben, die nicht in unmittelbarem Kontakt sind mit Patienten. Oder das Gesetz sieht sogar vor, dass je nachdem die Arbeit ganz unterlassen werden muss. Wir haben durchaus Mechanismen und Möglichkeiten.”*

Möglich ist also (sofern eine erhebliche Gefahr besteht) eine begrenzte Impfpflicht z.B. für Personen, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben – wer sich nicht impft, darf eine bestimmte Tätigkeit nicht mehr ausüben. Die Expertin hat in ihrer Aussage also inhaltlich indirekt durchaus auf die Bestimmung von Art. 22 EpG Bezug genommen, auch wenn sie den Artikel nicht explizit nannte. Sie spricht in Ihrer Antwort auch nicht etwa vom Bund, sondern vom "Staat", was alle staatlichen Institutionen einschliesst.

Zusätzliche Anmerkung: Die Abgrenzung der Begriffe «Impfpflicht» und «Impfzwang» wird in den Ausführungen von Professor Vokinger nicht ganz deutlich. In ihrer letzten Antwort weist sie auf die Abgrenzungsproblematik hin, in dem sie im Hinblick auf Österreich erwähnt, dass es «ein ganzes Kontinuum zwischen Impfblogatorium und Impfzwang» gibt. Eine vertiefte Diskussion über die rechtliche Definition dieser beiden Begriffe hätte den Rahmen des Beitrages aber gesprengt.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Auch wenn der Beitrag in Zusammenhang mit den Regierungsbeschlüssen in Österreich verfasst worden ist, so wird bei der anhaltenden Diskussion rund um die (nicht existierende) Impfpflicht in der Schweiz ein Bezug zur bevorstehenden Abstimmung zum Covid19-Gesetz durch das breite Publikum hergestellt. Ebenso weiss ein breites Publikum ob der anhaltenden Diskussion rund um das Impfen, dass ein allgemeines Impfblogatorium in der Schweiz nicht rechtens wäre. Das wurde und wird immer wieder in verschiedensten Informationssendungen aufgegriffen und haben die Bundesregierung und kantonale Behörden in ihren Medienkonferenzen wiederholt darauf hingewiesen. Deshalb ist das Darstellen von «ausgewogenen» Meinungen nicht nötig und verstösst SRF nicht gegen das Sachgerechtigkeitsgebot, wenn es keine anderslautende Meinung bringt.

Wie die Redaktion richtig erwähnt, hat die befragte Rechtsexpertin durchaus darauf hingewiesen, dass für bestimmte Berufsgruppen eine Impfpflicht verfügt werden kann. Eine explizite Erwähnung des Epidemiegesetzes ist nicht erforderlich. Entscheidend ist die Aussage, dass für bestimmte Berufsgruppen eine Ausnahme gemacht werden kann.

Der Beanstander erwartet, dass angesichts der bevorstehenden Abstimmung vom 28. November 2021 seine Beanstandung vor dem Volksverdict erfolgt. Dieser Meinung schliesst sich die Ombudsstelle an. Sie hat – obwohl das sowohl für die Redaktionen wie auch für die Ombudsstelle zeitlich und inhaltlich eine nicht unerhebliche Belastung ist und gesetzlich nicht vorgeschrieben ist - Beanstandungen mit inhaltlichem Bezug zu Abstimmungsvorlagen immer vor dem Urnengang behandelt. So auch in diesem Fall.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG.D